jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/2/14 4Obk10/56, 9ObA137/95, 9ObA7/98i, 8ObA241/01a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1956

Norm

VBG §4 Abs4

Rechtssatz

Aneinanderreihung einjähriger Dienstverträge wegen leichterer Lösbarkeit bildet einen unzulässigen Kettenvertrag, der als ein einheitlicher Dienstvertrag anzusehen ist, der nach dem § 4 Abs 4 VBG 1948 als auf unbestimmte Zeit eingegangen gilt.

Entscheidungstexte

- 4 Obk 10/56
  Entscheidungstext OGH 14.02.1956 4 Obk 10/56
  Veröff: SozM ID,109
- 9 ObA 137/95
  Entscheidungstext OGH 25.10.1995 9 ObA 137/95
  Auch; nur: Unzulässiger Kettenvertrag, der als ein einheitlicher Dienstvertrag anzusehen ist, der nach dem § 4 Abs 4 VBG 1948 als auf unbestimmte Zeit eingegangen gilt. (T1)
- 9 ObA 7/98i
  Entscheidungstext OGH 11.02.1998 9 ObA 7/98i
  Auch; Beisatz: Befristete Dienstverträge sollen die Ausnahme bilden. Absicht des Gesetzgebers ist es, die Umgehung der Bestimmungen, die den sozialen Schutz des Vertragsbediensteten bei Dienstverhältnissen auf unbestimmte Zeit gewährleisten, zu verhindern. (T2)
- 8 ObA 241/01a
  Entscheidungstext OGH 07.03.2002 8 ObA 241/01a
  nur T1; Beisatz: Hier: Anwendung des VBG auf vom Arbeitsmarktservice übernommene Vertragsbedienstete. (T3)

Schlagworte

SW: Arbeitsvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0081783

Dokumentnummer

JJR_19560214_OGH0002_004OBK00010_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at